

Allgemeine Geschäftsbedingungen *Technologiepaket und Miete*

Anwendbarkeit. In allen Vertragsbeziehungen, in denen die AllTerra Deutschland GmbH, An der Feldmark 9, 31515 Wunstorf (nachfolgend „ALLTERRA“ genannt) anderen Unternehmen, Einzelkaufleuten, Freiberuflern, juristischen Personen oder Organen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Geräte, Software und Dienstleistungen (oder eine Kombination daraus) bereitstellt, gelten – soweit nichts Abweichendes geregelt ist – diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für AllTerra Technologiepakete und Mieten (auch „Miet-AGB“) als Ergänzung zu den allgemeinen AllTerra Deutschland AGB (<https://allterra-dno.de/wp-content/uploads/2017/09/agb.pdf>). Die Regelungen gelten entsprechend für vorvertragliche Beziehungen.

1. DEFINITIONEN

1.1 **„Miete“** bezeichnet leihweise Überlassung von Geräten, Software und Dienstleistungen (oder eine Kombination daraus) sowie ggf. Beschreibungen, in der jeweils gültigen Fassung, die dem Auftraggeber mit dem Technologiepaket verfügbar gemacht wird. Die Überlassung erfolgt auf Zeit gegen Zahlung eines Nutzungsentgeltes.

1.2 **„Technologiepaket“** bezeichnet leihweise Überlassung von Geräten, Software und Dienstleistungen (oder eine Kombination daraus) sowie ggf. Beschreibungen, in der jeweils gültigen Fassung, die dem Auftraggeber mit dem Technologiepaket verfügbar gemacht wird. Die Überlassung erfolgt auf Zeit gegen Zahlung eines Nutzungsentgeltes. Sofern nicht eine der Parteien einer Verlängerung schriftlich widerspricht, verlängert sich der Vertrag entsprechend der Abschnitte 5 und 6 automatisch und es werden neue gleich- oder höherwertige Geräte, Software und Dienstleistungen (oder eine Kombination daraus) bereitgestellt.

1.3 **„Lösung“** bezeichnet die im Rahmen der Miete oder des Technologiepaketes leihweise überlassenen Geräten, Software und Dienstleistungen (oder eine Kombination daraus) sowie ggf. Beschreibungen.

1.4 **„Laufzeit“** bezeichnet die in der Order Form vereinbarte Laufzeit einer Miete oder eines Technologiepaketes, bestehend aus Mindestlaufzeit und allen Verlängerungslaufzeiten.

1.5 **„Order Form“** oder **„Vereinbarung“** bezeichnet eine Vereinbarung zwischen ALLTERRA und dem Auftraggeber über Miete oder Technologiepaket und ggf. darauf bezogene Consulting-Services, die auf die vorliegenden Miet-AGB (und weitere Dokumente) Bezug nimmt, einschließlich solcher Vereinbarungen, die über von ALLTERRA oder im Auftrag von ALLTERRA bereitgestellte, vereinbarte elektronische Vertragsschlussverfahren, wie z. B. über den ALLTERRA Store oder DocuSign, zustande kommen.

1.6 **„Trimble Policies“** bezeichnet die in einer Order Form referenzierten operativen Richtlinien und Policies, die die TRIMBLE Inc. und verbundene Unternehmen einschließlich ALLTERRA für die Erbringung und den Support der Lösung anwendet.

1.7 **„MEB Holding AG“** bezeichnet MEB Holding AG, die Muttergesellschaft von ALLTERRA.

1.8 **„Verbundenes Unternehmen“** bezeichnet Unternehmen, die im Sinne des § 15 AktG mit einem anderen Unternehmen verbunden sind.

1.9 **„Vertrauliche Informationen“** bezeichnet sämtliche Informationen, die ALLTERRA oder der Auftraggeber gegen unbeschränkte Weitergabe an Dritte schützen, oder die nach den Umständen der Weitergabe oder ihrem Inhalt nach als vertraulich anzusehen sind, einschließlich der Vereinbarung

selbst. Jedenfalls gelten folgende Informationen als vertrauliche Informationen des Auftraggebers: die Auftraggeberdaten, Marketing- und Geschäftsanforderungen sowie Implementierungspläne des Auftraggebers oder Informationen zu seiner finanziellen Situation; und als vertrauliche Informationen von ALLTERRA: der Lösung, die Dokumentation, Lösungsmaterialien und Analysen gemäß Abschnitt 3.5 sowie Informationen über Forschung und Entwicklung, Produktangebote, Preisgestaltung und Verfügbarkeit von Produkten von ALLTERRA und sämtliche ALLTERRA Software, Programme, Werkzeuge, Daten oder andere Materialien, die ALLTERRA dem Auftraggeber vorvertraglich oder auf Grundlage der Order Form zur Verfügung stellt.

2. NUTZUNGSRECHTE

2.1 ALLTERRA räumt dem Auftraggeber während der Laufzeit das einfache nicht-übertragbare weltweite Recht zur Nutzung der Lösung (einschließlich seiner Implementierung und Konfiguration), ausschließlich zu internen Geschäftszwecken und zur Bearbeitung der internen Geschäftsvorfälle des Auftraggebers jeweils gemäß den vertraglichen Bedingungen, insbesondere etwaiger produktspezifischer Ergänzenden Bedingungen, der Trimble Policies und der Dokumentation, ein. Die Regelungen zur Nutzung der Lösung gelten auch für die Lösungsmaterialien und die Dokumentation.

2.2 Der Auftraggeber kann Autorisierten Nutzern die Nutzung der Lösung im vertraglich vereinbarten Umfang (insbesondere in der Order Form vereinbarte Nutzungsmetriken und -volumen) gestatten. Der Auftraggeber steht für Handlungen und Unterlassungen seiner Autorisierten Nutzer, Verbundenen Unternehmen und Geschäftspartner wie für eigene Handlungen und Unterlassungen ein und verpflichtet sie zur vertragsgemäßen Nutzung der Lösung und der Lösungsmaterialien. Im Übrigen ist es dem Auftraggeber untersagt, die Lösung sowie die Lösungsmaterialien unterzulizensieren, zu lizensieren, zu verkaufen, zu verleasen, zu vermieten oder anderweitig Dritten zur Verfügung zu stellen.

2.3 Acceptable Use Policy: Dem Auftraggeber ist bei der Nutzung der Lösung folgendes untersagt: (a) die Lösung oder die Lösungsmaterialien oder die Dokumentation (soweit dies nicht nach zwingendem Recht erlaubt ist) ganz oder teilweise zu kopieren, übersetzen, disassemblieren, dekompileieren, zurückzuentwickeln oder anderweitig zu modifizieren oder abgeleitete Werke hiervon zu erstellen; die Dokumentation darf jedoch zur internen Nutzung im erforderlichen Umfang kopiert werden; (b) eine Nutzung der Lösung in einer Weise, die gegen anwendbares Recht verstößt, insbesondere Übermittlung von Informationen und Daten, die rechtswidrig sind oder Schutzrechte Dritter verletzen; sowie (c) den Betrieb oder die Sicherheit der Lösung zu gefährden oder zu umgehen.

2.4 Der Auftraggeber ist für die Überwachung der Nutzung der Lösung verantwortlich und meldet ALLTERRA unverzüglich schriftlich jede Nutzung, die über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht. Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, eine Erweiterungsvereinbarung zu unterzeichnen, welche die zusätzliche Nutzung und die zusätzliche Vergütung ausweisen. Die entsprechende Vergütung entsteht von dem Tag an, seit dem die Überschreitung besteht. ALLTERRA ist berechtigt, die Vertragsgemäßheit der Nutzung der Lösung, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Nutzungsmetriken und volumen zu überprüfen.

2.5 ALLTERRA kann den Zugang (insbes. Benutzernamen und Kennwörter) des Auftraggebers zur Lösung vorübergehend zur Schadensabwehr begrenzen oder aussetzen, wenn und soweit eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass sich die weitere vertragswidrige Nutzung der Lösung durch den Auftraggeber, der Autorisierten Nutzer oder eines Dritten unter Verwendung der Auftraggeber-Zugangsdaten nachteilig auf die Lösung, auf andere ALLTERRA-Auftraggeber oder Rechte Dritter in einer Weise auswirken könnte, das unmittelbares Handeln zur Schadensabwehr erforderlich macht.

ALLTERRA benachrichtigt den Auftraggeber unverzüglich über eine solche Begrenzung oder Aussetzung. Soweit die Umstände dies gestatten, wird der Auftraggeber vorab schriftlich oder durch E-Mail informiert. ALLTERRA schränkt die Begrenzung oder Aussetzung hinsichtlich Zeitraums und Umfang so ein, wie es nach den Umständen des Einzelfalls vertretbar ist.

2.6 Die Lösung kann Verknüpfungen zu Daten Dritter, insbesondere Daten von Kataster- und Grundbuchämtern oder Web-Services enthalten, die von ALLTERRA-Partnern und Drittanbietern in externen Diensten und/oder auf externen Webseiten angeboten werden, die über die Lösung aufrufbar sind und den Nutzungsregelungen dieser Drittanbieter unterliegen. ALLTERRA vermittelt nur den technischen Zugriff auf Inhalte derartiger eingebundener Websites, für deren Inhalte ausschließlich diese Dritten verantwortlich sind. Die Einzelheiten sind in Ziffer 3.2 geregelt.

2.7 Autorisierte Nutzer können auf bestimmte Lösungen über mobile Anwendungen (mobile Apps) zugreifen, die über Webseiten Dritter wie z.B. den Android oder den Apple App Store zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung der mobilen Anwendungen an sich unterliegt den Bedingungen, die beim Download/Zugriff auf die mobile Anwendung vereinbart werden, und nicht den Regelungen der Vereinbarung.

2.8 Die Lösung kann On-Premise Komponenten enthalten, die durch den Auftraggeber heruntergeladen und installiert werden können (einschließlich Updates). Das in Abschnitt 3.2 dieser Miet-AGB in Bezug genommene SLA ist auf diese Komponenten nicht anwendbar.

3. ALLTERRA VERANTWORTLICHKEITEN UND PFLICHTEN

3.1 ALLTERRA stellt den oder die in der Order Form ausgewählten Lösung(en) gemäß Abschnitt 2 zur Verfügung. ALLTERRA erbringt die in der Order Form vereinbarten Supportleistungen und (soweit vereinbart) Consulting Services. Die Beschaffenheit und Funktionalität der von ALLTERRA geschuldeten Leistungen sind abschließend in der Order Form und den dort in Bezug genommenen Dokumenten vereinbart. Zusätzliche Leistungen oder Leistungsmerkmale schuldet ALLTERRA nicht. Soweit dem Auftraggeber ein unentgeltlicher Service zur Verfügung gestellt wird, übernimmt ALLTERRA für diesen Service keinen Support und trifft keine Service Level Zusagen. ALLTERRA kann einen unentgeltlichen Service jederzeit einstellen. Diese Ziffer 3.1 hat Vorrang vor abweichenden, entgegenstehenden Bedingungen dieser Miet-AGB.

3.2 Unter anderem vermittelt die Lösung dem Auftraggeber den Zugang zu Informationen Dritter oder macht dem Auftraggeber solche Drittinformationen zugänglich. Dazu gehören insbesondere Informationen von Vermessungs-, Kataster- oder Grundbuchämtern oder Korrekturdaten. ALLTERRA schuldet nur die Vermittlung dieser bzw. Zugänglichmachung dieser Drittinformationen, solange und soweit diese verfügbar und öffentlich, insbesondere ALLTERRA zugänglich sind. ALLTERRA übernimmt allerdings keine Gewähr oder Verantwortung dafür, dass die über die Lösung vermittelten oder zugänglich gemachten Informationen inhaltlich richtig sind. ALLTERRA hat zudem keine Kontrolle über die Form oder Qualität der Daten, die von durch Drittanbieter hergestellten Anlagen oder Geräten oder sonstigen von Drittanbietern entwickelten Lösungen wie Datenlieferanten, benutzerdefinierten Berichten oder Schnittstellen (zusammenfassend als „Daten von Drittanbietern“ bezeichnet) erzeugt oder von diesen oder an diese übertragen werden. Falls die Order Form dem Auftraggeber daher die Nutzung der Datenaustauschkomponente der Lösung gestattet, erklärt der Auftraggeber sich mit folgenden Regelungen einverstanden:

- Daten von Drittanbietern dürfen mittels der Lösung nur dann bezogen, übermittelt oder anderweitig verarbeitet werden, nachdem die Drittanbieter und die Daten von

ALLTERRA für die Nutzung mit der Lösung zugelassen sind. Entsprechendes gilt für den Austausch von Daten mit Anlagen, Geräten oder Systemen von Drittanbietern

- Trotz der Zulassung zur Nutzung durch ALLTERRA liegen Daten von Drittanbietern unter Umständen nicht in einem Format vor, das mit der Lösung verarbeitet werden kann, und Daten liegen unter Umständen nicht in einem Format vor, das in Anlagen, Geräten oder Systemen von Drittanbietern verarbeitet werden kann, oder die Nutzbarkeit oder Darstellung der Daten kann beeinträchtigt sein.
- ALLTERRA ist nicht für die Qualität oder Richtigkeit der Daten von Drittanbietern oder für die Möglichkeit des Empfangs, Zugriffs auf oder der Nutzung der Daten verantwortlich, die in der Lösung verwendet werden, oder von Daten, die in oder über von Drittanbietern hergestellte Geräte oder Systeme oder sonstige Drittanbieterlösungen (z.B. benutzerdefinierte Berichte oder Schnittstellen) exportiert werden, unabhängig davon, ob ein Fehler durch von Drittanbietern verursachte Dienstausfälle, Schnittstellenincompatibilitäten oder -versagen von Drittanbieter-Software oder Sonstiges verursacht wird.
- ALLTERRA kann sämtliche Drittanbieterdaten, die an den oder von dem Dienst übertragen werden, kontrollieren und kann alle Drittanbieterdaten stoppen oder blockieren, die nach Auffassung von ALLTERRA oder MEB Holding AG die Leistung der Lösung nachteilig beeinflussen.

3.3 Die Lösung wird durch oder im Namen von ALLTERRA bereitgestellt. Die Lösungen bestehen möglicherweise auch aus Software oder Diensten von Drittanbietern (soweit dies durch die Drittanbieter gestattet ist).

3.4 Die Leistungsmerkmale der Lösung und die Trimble Policies können von ALLTERRA und/oder MEB HOLDING AG weiterentwickelt werden und angepasst werden, um den technischen Fortschritt zu berücksichtigen oder die kontinuierliche Einhaltung geltenden zwingenden Rechts zu gewährleisten („Kontinuierliche Modifikation“). ALLTERRA informiert über die Kontinuierliche Modifikation mit angemessener Frist (in der Regel drei Monate vor Inkrafttreten), insbesondere durch E-Mail, auf dem Support Portal, durch Release Notes oder innerhalb der Lösung. Sofern durch eine kontinuierliche Modifikation berechnete Interessen des Kunden nachteilig berührt sein können, so dass ihm insoweit ein Festhalten an den Vereinbarungen der Order Form nicht mehr zugemutet werden kann, kann der Auftraggeber die betroffene Lösung schriftlich mit einer Frist von einem Monat bis zum Inkrafttreten der angekündigten Änderung kündigen. Sofern der Auftraggeber nicht kündigt, tritt die kontinuierliche Modifikation zum angegebenen Datum in Kraft. ALLTERRA weist hierauf in der Information hin.

3.5 ALLTERRA, MEB Holding AG und / oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen, wie nachfolgend beschrieben, Analysen erstellen, in denen (teilweise) Auftraggeberdaten und Informationen verwendet werden, die sich aus der Nutzung der Lösung und der Consulting Services durch den Auftraggeber ergeben („Analysen“). Analysen werden Daten anonymisieren und aggregieren und werden als Lösungs- Materialien behandelt.

Soweit nicht anderweitig vereinbart, werden personenbezogene Daten in den Auftraggeberdaten nur zur Erbringung der Lösung und der Consulting Services genutzt. Analysen können für die folgenden Zwecke genutzt werden:

- (a) Produktverbesserung (insbesondere Produktmerkmale und -funktionen, Workflows und User Interfaces) und die Entwicklung neuer ALLTERRA Produkte und Services;
- (b) Ressourcen- und Supportverbesserung;

- (c) interne Bedarfsplanung;
- (d) Training und Entwicklung von Machine Learning Algorithmen;
- (e) Verbesserungen der Produktperformance;
- (f) Überprüfung der Sicherheit und Datenintegrität;
- (g) Identifizierung von Branchentrends und -entwicklungen, Erstellung von Indices und anonymes Benchmarking.

4. AUFTRAGGEBERDATEN UND PERSONENBEZOGENE DATEN; VERANTWORTLICHKEITEN UND PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

4.1 Die Nutzung der Lösung erfordern ggf. die Nutzung eines Kommunikationssystems von Drittanbietern, wie Internetzugang, ein drahtloses oder satellitengestütztes Kommunikationssystem (jeweils als „Kommunikationssystem“ bezeichnet). Sofern dieser Kommunikationsdienst nicht ausdrücklich gemäß der anwendbaren Order Form als Leistung von ALLTERRA enthalten ist, muss der Auftraggeber diese Kommunikationsdienstleistungen bei Dritten erwerben. ALLTERRA trägt keine Verantwortung für die Verfügbarkeit, Qualität oder Leistungsfähigkeit des Kommunikationssystems.

4.2 Der Auftraggeber ist für den Inhalt der Auftraggeberdaten und deren Erfassung in der Lösung verantwortlich: Nach Maßgabe von Ziffer 11 gewährt der Auftraggeber ALLTERRA sowie MEB Holding AG, deren Verbundenen Unternehmen und Unterauftragnehmern) das nicht-ausschließliche Recht, Auftraggeberdaten ausschließlich und soweit erforderlich (i) zum Zweck der Erbringung der Lösung (einschließlich insbesondere der Erstellung von Backup-Kopien und der Durchführung von Penetrationstests) und des dazugehörigen Supports, sowie (ii) zur Überprüfung der Einhaltung der in Ziffer 2 enthaltenen Regelungen durch den Auftraggeber zu verwenden.

4.3 Der Auftraggeber erhebt, aktualisiert und bearbeitet alle in den Auftraggeberdaten enthaltenen personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit dem jeweils anwendbaren Datenschutzrecht.

4.4 Der Auftraggeber unterhält angemessene Sicherheitsstandards für die Nutzung der Lösung durch die Autorisierten Nutzer. Der Auftraggeber wird ohne vorherige Zustimmung der ALLTERRA keine Penetration Tests mit der Lösung durchführen oder autorisieren. Der Auftraggeber ist allein dafür verantwortlich, die Eignung der Lösung für seine Geschäftsabläufe zu bewerten und alle anwendbaren rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Auftraggeberdaten und der Nutzung der Lösung einzuhalten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Erbringung der Lösung und der Support und Consulting Leistungen durch ALLTERRA im erforderlichen Umfang unentgeltlich mitzuwirken. ALLTERRA weist darauf hin, dass die Erbringung der Mitwirkungsleistungen Voraussetzung für die ordnungsgemäße Leistung der ALLTERRA ist. Der Auftraggeber trägt Nachteile und Mehrkosten aus der Verletzung seiner Pflichten. Ergänzend gilt Ziffer 8.

4.5 Vor Vertragsende kann der Auftraggeber die jeweils verfügbaren Self-Service-Extraktions-Tools von ALLTERRA verwenden, um einen abschließenden Export der Auftraggeberdaten aus der Lösung durchzuführen. Sofern die implementierten Tools für den Export nicht hinreichend sind, können sich ALLTERRA und Auftraggeber auf eine angemessene Methode zur Ermöglichung des Zugriffs des Auftraggebers auf die Auftraggeberdaten verständigen. Die Kosten dafür trägt der Auftraggeber.

Nach Vertragsende löscht oder überschreibt ALLTERRA die auf der Lösung verbliebenen Auftraggeberdaten, es sei denn, deren Aufbewahrung ist nach zwingendem Recht erforderlich. Die aufbewahrten Daten unterliegen den vereinbarten Vertraulichkeitsregeln.

5. VERGÜTUNG, ZAHLUNG, STEUERN

5.1 Der Auftraggeber zahlt an ALLTERRA die in der Order Form vereinbarte Vergütung. Skonto wird nicht gewährt. Zahlungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Mit Fälligkeit kann ALLTERRA Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes verlangen. ALLTERRA kann den Zugriff auf die Lösung, soweit der Auftraggeber im Zahlungsverzug ist, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vorübergehend bis zur erfolgten Zahlung verweigern. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche stützen.

5.2 Alle vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

5.3 Der Auftraggeber kann während der Laufzeit der Order Form zusätzliche Funktionalitäten durch Vereinbarung einer Erweiterung zur betreffenden Order Form („Erweiterungsvereinbarung“) hinzufügen. Ungeachtet des Datums des Inkrafttretens einer solchen Erweiterungsvereinbarung, entspricht die Laufzeit jeder Erweiterungsvereinbarung der verbleibenden aktuellen Laufzeit der Order Form und die Vergütung wird entsprechend anteilig berechnet. Bei einer Verlängerung der Order Form werden dann alle Einheiten vereinbarter Nutzungsmetriken für denselben Zeitraum verlängert.

5.4 Die in der Order Form vereinbarte wiederkehrende Vergütung gilt für die dort vereinbarte Mindestlaufzeit. Die für eine Verlängerungslaufzeit geltende Vergütung entspricht der Vergütung der jeweils vorhergehenden Mindest- bzw. Verlängerungslaufzeit, soweit ALLTERRA die Vergütung nicht wie folgt erhöht:

(a) ALLTERRA kann die wiederkehrende Vergütung jeweils mit einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten mit Wirkung zum Beginn einer Verlängerungslaufzeit durch schriftliche Anpassungserklärung gegenüber dem Auftraggeber nach ihrem Ermessen unter Einhaltung der folgenden Grundsätze ändern:

(b) ALLTERRA darf die Vergütung höchstens in dem Umfang ändern, in dem sich der nachfolgend unter Absatz (c) genannte Index geändert hat (Änderungsrahmen). Handelt es sich um die erste Vergütungsanpassung, ist für den Änderungsrahmen die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand maßgeblich. Ist bereits früher eine Vergütungsanpassung erfolgt, wird der Änderungsrahmen definiert durch die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt der vorangehenden Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der neuen Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand.

(c) Für die Ermittlung des Änderungsrahmens ist der Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland für den Wirtschaftszweig Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie (derzeit in Quartalszahlen veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 16, Reihe 2.4, Gruppe J 62) zugrunde zu legen. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist für die Ermittlung des Änderungsrahmens derjenige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index maßgeblich, der die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste im vorgenannten Wirtschaftszweig am ehesten abbildet.

(d) Wenn der Auftraggeber nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der vorhergehenden Vertragslaufzeit die Order Form zum Ablauf dieser vorhergehenden Vertragslaufzeit kündigt (Sonderkündigungsrecht), gilt die geänderte Vergütung bei automatischer Verlängerung des Service für den Verlängerungszeitraum als vereinbart. Hierauf weist ALLTERRA in der Anpassungserklärung hin.

6. LAUFZEIT, KÜNDIGUNG

6.1 Die Laufzeit des Technologiepaketes ergibt sich aus den Vereinbarungen der Order Form. Jede Order Form läuft zunächst für die dort vereinbarte Mindestlaufzeit („Mindestlaufzeit“). Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sie sich automatisch um die dort vereinbarten Verlängerungslaufzeiten (jeweils eine „Verlängerungslaufzeit“), sofern die Order Form nicht von einer der Parteien gemäß Abschnitt 6.2 gekündigt wird.

6.2 Die ordentliche (Teil-) Kündigung der Order Form ist während der Mindest- bzw. Verlängerungslaufzeit ausgeschlossen. Der Auftraggeber kann jede Order Form mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der jeweils aktuellen Mindest- oder Verlängerungslaufzeit kündigen. ALLTERRA kann jede Order Form mit einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweils aktuellen Mindest- oder Verlängerungslaufzeit kündigen. Sonderkündigungsrechte und Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben vorbehalten. Kündigungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Die Regeln über Nachfristsetzungen in Ziffer 12.1 gelten entsprechend. ALLTERRA behält sich eine Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere bei mehrfacher oder grober Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (insbesondere aus den Ziffern 2, 4 und 11) vor.

6.3 Im Falle einer Kündigung durch ALLTERRA hat der Auftraggeber Anspruch auf eine anteilige Rückerstattung vorausgezahlter Vergütung für die nach dem Kündigungsdatum liegende ursprüngliche Laufzeit der jeweiligen Lösung.

6.4 Mit Vertragsende (i) wird die Zugriffsmöglichkeit des Auftraggebers auf die Lösung beendet und der Auftraggeber muss alle ihm zur Verfügung gestellten Teile der Lösung innerhalb von 14 Tagen auf eigene Kosten ALLTERRA übergeben; (ii) sein Recht zur Nutzung der Lösung und der Vertraulichen Informationen von ALLTERRA endet; und (iii) werden die Vertraulichen Informationen der jeweils offenlegenden Partei vereinbarungsgemäß zurückgegeben oder gelöscht. Die Kündigung einzelner Order Forms lässt andere Order Forms oder Verträge unberührt.

7. GEWÄHRLEISTUNG

7.1 ALLTERRA gewährleistet, dass die Lösung während seiner Laufzeit die in den Ergänzenden Bedingungen und in der Dokumentation vereinbarten Spezifikationen erfüllt und die Lösung bei vertragsgemäßer Nutzung durch den Auftraggeber keine Rechte Dritter verletzt. ALLTERRA beseitigt Sach- und Rechtsmängel der Lösung nach Maßgabe von Ziffer 7.4. Hat ALLTERRA den Mangel auch nach Ablauf einer vom Auftraggeber schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist nicht beseitigt, und ist die Tauglichkeit der Lösung dadurch mehr als nur unerheblich gemindert, hat der Auftraggeber das Recht zur Kündigung, die schriftlich zu erfolgen hat. Ist die Tauglichkeit der Lösung zum vertragsgemäßen Gebrauch mehr als nur unerheblich gemindert, hat der Auftraggeber das Recht, die Vergütung angemessen zu mindern. Für Schadensersatz wegen Mängeln gilt Ziffer 9. Die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel gemäß § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB ist ausgeschlossen.

7.2 Für Consulting Services, die als Werkleistung erbracht werden, gewährleistet ALLTERRA, dass der Consulting Service der vereinbarten Leistungsbeschreibung entspricht. Die Gewährleistung erfolgt durch Nacherfüllung nach Maßgabe von Abschnitt 7.4. Schlägt die Nacherfüllung nach Ablauf einer vom Auftraggeber schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist fehl, hat der Auftraggeber das Recht, die in der entsprechenden Order Form für den betroffenen Consulting Service zu zahlende Vergütung

angemessen zu mindern oder insoweit von der Order Form zurücktreten. Für Schadensersatz wegen Mängeln gilt Ziffer 9.

7.3 Erbringt ALLTERRA nicht der Abnahme unterliegende Consulting Services nicht oder nicht ordnungsgemäß oder begeht ALLTERRA bei Consulting Services oder bei der Lösung außerhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung sonstige Pflichtverletzungen, hat der Auftraggeber dies gegenüber ALLTERRA schriftlich zu rügen und ALLTERRA eine angemessene Nachfrist einzuräumen, innerhalb derer ALLTERRA Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Für Schadensersatz gilt Ziffer 9.

7.4 ALLTERRA beseitigt Mängel an den Consulting Services, die der Abnahme unterliegen, und bei der Lösung dadurch, dass ALLTERRA dem Auftraggeber nach ihrer Wahl einen neuen, mangelfreien Stand des Consulting Service bzw. der Lösung zur Verfügung stellt oder den Mangel beseitigt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass ALLTERRA dem Auftraggeber zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei Rechtsmängeln wird ALLTERRA nach eigener Wahl dem Auftraggeber entweder (i) das Recht verschaffen, die Lösung bzw. den Consulting Service vereinbarungsgemäß zu nutzen, oder (ii) die Lösung bzw. den Consulting Service ersetzen oder so ändern, dass der Verletzungsvorwurf aufgehoben ist, der vertragsgemäße Gebrauch des Auftraggebers dadurch aber nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, oder (iii) die Order Form insoweit kündigen und dem Auftraggeber vorausbezahlte Vergütung für die nach dem Kündigungsdatum verbleibende Laufzeit erstatten sowie Schadensersatz im Rahmen des Ziffer 9 leisten.

7.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, jegliche Pflichtverletzungen der ALLTERRA unverzüglich schriftlich unter genauer Beschreibung des Grundes zu rügen.

7.6 Gewährleistungsrechte wegen Sach- und Rechtsmängeln der Abnahme zugänglicher Consulting Services verjähren ein Jahr nach Abnahme. Die Gewährleistungen für die Lösung gelten für den Support entsprechend.

8. ANSPRÜCHE DRITTER

Wenn ein Dritter Ansprüche aus Schutzrechten behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis an der Lösung oder an Lösungsmaterialien entgegenstehen, so hat der Auftraggeber ALLTERRA unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der vertragsgegenständlichen Lösung oder der Lösungsmaterialien aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist. Er wird die gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Dritten nur im Einvernehmen mit der ALLTERRA führen oder ALLTERRA zur Führung der Auseinandersetzung ermächtigen. Dies gilt entsprechend, soweit ein Dritter Ansprüche gegenüber ALLTERRA behauptet, die auf Handlungen des Auftraggebers, der Autorisierten Nutzer oder Drittanbieterzugriffe zurückzuführen sind.

9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

9.1 In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet ALLTERRA Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur in dem nachfolgend bestimmten Umfang:

(a) ALLTERRA haftet bei Vorsatz in voller Höhe, bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die ALLTERRA eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte;

(b) in anderen Fällen: nur bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) und bis zu den im folgenden Unterabsatz genannten Haftungsgrenzen. Die Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne dieser Ziffer 9.1 (b) liegt vor bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

9.2 Die Haftung ist in den Fällen von Ziffer 9.1 (b) beschränkt auf 25.000 EUR pro Schadensfall und insgesamt pro Vertragsjahr auf die Vergütung, die für die betreffende Lösung (bzw. Consulting Service) gemäß der Order Form in dem Vertragsjahr gezahlt wurde, mindestens jedoch in Höhe von 50.000 EUR.

9.3 Der Einwand des Mitverschuldens (z. B. Verletzung der Pflichten des Auftraggebers aus Ziffer 4) bleibt offen. Messergebnisse sind entsprechend der in der Beschreibung der Leistungen enthaltenen und der vermessungstechnischen Sorgfaltsregeln zu überprüfen. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Ziffer 9.1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.4 Für alle Ansprüche gegen ALLTERRA auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf von fünf Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein. Die Regelungen der Sätze 1 bis 3 dieser Ziffer 9.4 gelten nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Die abweichende Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (Ziffer 7) bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

10. IP RECHTE

10.1 Der Auftraggeber darf die Lösung, die Lösungsmaterialien, die Dokumentation bzw. den Consulting Service nur in dem Umfang nutzen, der vertraglich festgelegt ist. Soweit dem Auftraggeber hieran nicht ausdrücklich Rechte eingeräumt werden, stehen alle Rechte hieran im Übrigen im Verhältnis zum Auftraggeber der ALLTERRA, der MEB Holding AG, ihren Verbundenen Unternehmen oder ihren Lizenzgebern zu, auch soweit diese durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden sind.

10.2 Sofern nicht abweichend vereinbart, stehen im Verhältnis zu ALLTERRA dem Auftraggeber alle Rechte an und in Bezug auf die Auftraggeberdaten zu. ALLTERRA darf vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Marken nur zum Zweck der Erbringung der Lösung und des Supports verwenden.

11. VERTRAULICHKEIT

11.1 Die Parteien verpflichten sich, alle vor und im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei zeitlich unbegrenzt so wie sie eigene vergleichbare vertrauliche Informationen schützen, mindestens jedoch mit angemessener Sorgfalt vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, soweit dies zur Ausübung von Rechten oder zur Vertragserfüllung notwendig ist und diese Personen im Wesentlichen vergleichbaren Vertraulichkeitspflichten, wie hierin geregelt, unterliegen. Vervielfältigungen vertraulicher Informationen der jeweils anderen Partei müssen – soweit technisch möglich – alle Hinweise und Vermerke zu ihrem vertraulichen oder geheimen Charakter enthalten, die im Original enthalten sind.

11.2 Der vorstehende Abschnitt 11.1. gilt nicht für vertrauliche Informationen, die (a) vom Empfänger ohne Rückgriff auf die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei unabhängig entwickelt worden sind, (b) ohne Vertragsverletzung durch den Empfänger allgemein öffentlich zugänglich geworden sind oder rechtmäßig und ohne Pflicht zur Geheimhaltung von einem Dritten erhalten wurden, der berechtigt ist, diese vertraulichen Informationen bereitzustellen, (c) dem Empfänger zum Zeitpunkt der Offenlegung ohne Einschränkungen bekannt waren oder (d) nach schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei von den vorstehenden Regelungen freigestellt sind.

11.3 Keine der Parteien verwendet den Namen der jeweils anderen Partei ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung in öffentlichkeitswirksamen, Werbe- oder ähnlichen Aktivitäten. ALLTERRA ist jedoch befugt, den Namen des Auftraggebers in Referenzkundenlisten oder den vierteljährlichen Konferenzen mit Investoren oder zu für beide Parteien annehmbaren Zeitpunkten im Rahmen der Marketingaktivitäten von ALLTERRA (einschließlich Referenzen und Success Stories, in der Presse wiedergegebenen Kundenmeinungen, Referenzkundenbesuchen) zu verwenden. ALLTERRA darf Informationen über den Auftraggeber an MEB Holding AG und ihre verbundenen Unternehmen für Marketing- und andere Geschäftszwecke weitergeben. Soweit dies die Überlassung und Verwendung von Kontaktdaten von Ansprechpartnern des Auftraggebers umfasst, wird der Auftraggeber ggf. erforderliche Einwilligungen einholen.

12. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

12.1 Durch Gesetz oder Vertrag vorgesehene Fristsetzungen des Auftraggebers müssen – außer in Eilfällen – mindestens zehn Arbeitstage betragen. Soll der fruchtlose Ablauf einer gesetzten Frist den Auftraggeber zur Lösung vom Vertrag (z. B. durch Kündigung oder Schadensersatz statt der Leistung) berechtigen, so muss der Auftraggeber diese Konsequenzen des fruchtlosen Fristablaufs schriftlich zusammen mit der Fristsetzung androhen.

12.2 Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung sowie alle vertragsrelevanten Willenserklärungen und Erklärungen zur Ausübung von Gestaltungsrechten, insbesondere Kündigungen, Mahnungen oder Fristsetzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Das Schriftformerfordernis kann auch durch

Briefwechsel oder (abgesehen von Kündigungen) durch elektronisch übermittelte Unterschriften (Telefax, Übermittlung eingescannter Unterschriften via E-Mail, oder andere durch oder im Auftrag von ALLTERRA bereitgestellte, vereinbarte elektronische Vertragsschlussverfahren, wie z. B. das DocuSign-Verfahren) eingehalten werden. § 127 Abs. 2 und 3 BGB finden jedoch im Übrigen keine Anwendung.

12.3 Die Lösung, die Lösungsmaterialien und die Dokumentation unterliegen den Ausfuhrkontrollgesetzen verschiedener Länder, insbesondere den Gesetzen der USA und der Bundesrepublik Deutschlands. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Lösung, die Dokumentation und die Lösungsmaterialien

nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ALLTERRA an eine Regierungsbehörde zur Prüfung einer eventuellen Nutzungsrechtseinräumung oder anderweitiger behördlicher Genehmigung zu übergeben und die Lösung, die Dokumentation und Lösungsmaterialien nicht in Länder oder an natürliche oder juristische Personen zu exportieren, für die gemäß den entsprechenden Ausfuhrgesetzen Exportverbote gelten. Ferner ist der Auftraggeber für die Einhaltung aller geltenden rechtlichen Vorschriften des Landes, in dem sich der Hauptsitz des Auftraggebers befindet, und anderer Länder in Bezug auf die Nutzung der Lösung, der Dokumentation und der Lösungsmaterialien durch den Auftraggeber und seine Autorisierten Nutzer verantwortlich. ALLTERRA weist hiermit ausdrücklich darauf hin, dass ALLTERRA gemäß den Ausfuhrkontrollgesetzen verschiedener Länder, insbesondere den Gesetzen der USA und Deutschlands, sowie aufgrund von auf ALLTERRA anwendbaren Handelssanktionen und Embargos dazu verpflichtet sein kann, den Zugang des Auftraggebers zur Lösung, zu Lösungsmaterial, Dokumentation und anderen ALLTERRA-Materialien einzuschränken, zeitlich auszusetzen oder zu beenden.

12.4 Systembenachrichtigungen und Informationen der ALLTERRA, die sich auf den Betrieb der Lösung beziehen, können auch innerhalb der Lösung verfügbar gemacht, in elektronischer Form an die in der Order Form benannte Kontaktperson übermittelt oder über das ALLTERRA Support-Portal verfügbar gemacht werden.

12.5 In Bezug auf die Erbringung und den Support der Lösung können Regelungen dieser Miet-AGB nach Maßgabe der folgenden Regelungen geändert werden, sofern dadurch nicht für das Äquivalenzverhältnis zwischen den Parteien wesentliche Vertragsinhalte geändert werden und sofern die Änderung für den Auftraggeber zumutbar ist: ALLTERRA wird die Änderung der Miet-AGB dem Auftraggeber schriftlich mitteilen. Wenn der Auftraggeber der Änderung nicht schriftlich binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung widerspricht, gilt die Änderung als genehmigt und ab diesem Zeitpunkt ist die geänderte Fassung der Miet-AGB für die zwischen ALLTERRA und dem Auftraggeber bestehende Vereinbarung bindend. Auf diese Folge wird ALLTERRA den Auftraggeber bei Mitteilung der Änderung ausdrücklich hinweisen.

12.6 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung bzw. unbeschadet der Regelung des § 354 a HGB kann der Auftraggeber weder die Vereinbarung noch vertragliche Rechte oder Pflichten an Dritte abtreten oder übertragen. ALLTERRA kann die Vereinbarung an die MEB Holding AG oder ein mit dieser verbundenes Unternehmen übertragen.

12.7 Für alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht ohne das UN-Kaufrecht. Das Kollisionsrecht findet keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Vereinbarung ist Hannover, sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

12.8 ALLTERRA hat die Lösung gegen Diebstahl und Beschädigungen beim zweckentsprechenden Einsatz versichert. Der Nutzer ist verpflichtet die Lösung zweckentsprechend einzusetzen und sorgsam und pfleglich damit umzugehen. Kein Versicherungsschutz besteht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Werden Kleinteile oder Zubehör gestohlen oder verloren, muss der Kunde diese auf eigene Rechnung ersetzen.

Bei Diebstahlschäden oder Verlust von wesentlichen Systemkomponenten beträgt die Selbstbeteiligung 25 % vom Nettolistenpreis.

Bei allen Schäden an der Lösung besteht eine Pflicht zur Selbstbeteiligung des Auftraggebers in Höhe von maximal 2.500,00 Euro je Schadensfall.